

Für Mandatsverhältnisse werden nachstehende

Mandatsbedingungen

vereinbart:

1 Geltungsbereich

Diese Mandatsbedingungen (Stand: 07.08.2019) gelten für alle Verträge zwischen Rechtsanwalt Schild (im Weiteren: Rechtsanwalt) und seinen Auftraggebern / Mandanten über die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie für die Erteilung von Rat oder Auskünften. Der Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2 Vertragsschluss

Der Mandatsvertrag kommt erst durch die Annahme des Mandatsantrags durch den Rechtsanwalt zustande. Der Rechtsanwalt bleibt bis zur Annahme des Mandatsantrags in seiner Entscheidung frei. Der Rechtsanwalt macht die Annahme des Mandats von der Vereinbarung der Vergütung abhängig. Das Mandat kommt frühestens mit Abschluss der Vergütungsvereinbarung zustande.

3 Vertragliche Leistungen

31 Für das Mandatsverhältnis geltendes Recht

311 Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Mandanten / Auftraggeber und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland geltende deutsche Recht. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.

312 Die wechselseitigen Leistungen richten sich nach den geltenden bundesdeutschen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO –, der Berufsordnung für Rechtsanwälte – BORA –, dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB – und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG –.

32 Erfüllungsort und Gerichtsstand

321 Handelt es sich bei dem Mandanten um einen Kaufmann, um eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis der Ort des Kanzleisitzes des Rechtsanwalts (Köln).

322 Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Mandatserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Bundesgebiet, so gilt der Ort des Kanzleisitzes des Rechtsanwalts (Köln) als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis, einschließlich solcher des Steuerrechts.

33 Sprache, Kommunikation, Vorsprachen

331 Die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, sich einer Fremdsprache zu bedienen.

332 Die Fern-Kommunikation mit dem Rechtsanwalt (etwa Termin-, Sachstands- oder sonstige Anfragen oder Mitteilungen) erfolgt

per E-Mail an: info@ra-schild.de

per Telefax an: 0221 – 240 83 45

per Telefon unter: 0221 – 240 68 38 (dienstags und donnerstags, 11.00 Uhr – 12.00 Uhr)

in Notfällen per: sms an 0179 527 3981

333 Ein Notfall liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ein sofortiges oder zeitnahes Tätigwerden des Rechtsanwalts erfordert. Wendet sich der Mandant per sms an den Rechtsanwalt, gibt er seinen Namen, das Kanzleiaktenzeichen seines Vorgangs, eine Telefonnummer, unter der er für einen Rückruf zu erreichen ist sowie den Grund seiner Meldung an. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, auf die Nachricht zu reagieren, wenn eine dieser Angaben fehlt oder ein Notfall nicht erkennbar ist.

334 Vorsprachen in der Kanzlei des Rechtsanwalts bedürfen – auch in Notfällen – einer vorherigen Terminvereinbarung. Vorsprachen ohne Terminvereinbarung unterbrechen laufende Bearbeitungen. Da jeder Mandant beanspruchen kann, dass seine Angelegenheit ununterbrochen und störungsfrei bearbeitet wird, sichert der Mandant zu, von Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung abzusehen.

335 Eine Kommunikation mit dem Rechtsanwalt über andere Dienste (wie etwa WhatsApp oder Telegram) findet nicht statt.

34 Rechte und Pflichten / Obliegenheiten

341 Deutsches Recht

Die Rechtsberatung und –vertretung durch den Rechtsanwalt bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wird ausländisches Recht berührt, obliegt es dem Auftraggeber / Mandanten, fachkundige Dritte hinzuzuziehen.

342 Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

3421 Verschwiegenheit

34211 Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43 Abs. 2 S. 1 BRAO). Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder ihm sonst bekannt wird. Über das Bestehen eines

Mandats und über Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat. Wird der Rechtsanwalt in einem Verfahren gegen eine Behörde mandatiert, ist der Rechtsanwalt gegenüber den verfahrensbeteiligten Behörden und den Gerichten insoweit von seiner Schweigepflicht befreit, als dies für die sachgerechte Erledigung des Mandats erforderlich ist.

34212 Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlage und sonstigen Geräte auch per Fernwartung durch externe Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblicke in gespeicherte Daten möglich sind. Der Rechtsanwalt trägt dafür Sorge, dass die beauftragten Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

3422 Geschuldete Leistung

34221 Der Rechtsanwalt schuldet nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen allein die sorgfältige und gewissenhafte Tätigkeit (vgl. § 1 RVG), nicht aber die Herbeiführung eines wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolges.

34222 Der Rechtsanwalt schuldet eine Tätigkeit nur im Rahmen des erteilten Mandats. Dieses ist beschränkt auf staatsangehörigkeitsrechtliche, ausländerrechtliche oder asylrechtliche Fragestellungen. Insbesondere eine steuerliche, arbeitsrechtliche oder unternehmensrechtliche Beratung oder Vertretung ist nicht geschuldet. Derartige Fragestellungen hat der Mandant ggfls. durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer) selbst zu prüfen.

34223 Werden seitens des Mandanten Leistungen jenseits des erteilten Mandats gewünscht, darf der Rechtsanwalt diese erbringen oder ihre Erbringung ablehnen. Werden solche Dienstleistungen von dem Rechtsanwalt erbracht, hat der Auftraggeber diese wie eine im Rahmen des erteilten Mandats geschuldete anwaltliche Leistungen zu vergüten. Ist die Vergütung schriftlich vereinbart, ist die Leistung nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung zu vergüten.

34224 Schlägt der Rechtsanwalt dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (etwa den Abschluss oder den Widerruf eines Vergleichs oder die Rücknahme oder Einschränkung eines Rechtsmittels), ist der Rechtsanwalt - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - nur dann zur Vornahme der Maßnahme verpflichtet, wenn der Mandant ihr schriftlich oder per E-Mail zustimmt. Der Rechtsanwalt ist nicht zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme verpflichtet.

34225 Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn ihm ein hierauf gerichteter Auftrag angetragen wurde und er diesen angenommen hat. Antrag und Annahme eines Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsauftrags bedürfen der Schriftform. Der Rechtsanwalt bleibt in der Annahme eines angetragenen Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsauftrags frei.

3423 Verhältnisse des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Mandatsbearbeitung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten zutreffend und im notwendigen Umfang wahrheitsgemäß vorzutragen. Es obliegt dem Mandanten, den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung notwendig ist, gegebenenfalls auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich, zu informieren. Der Rechtsanwalt darf seinem Mandanten glauben. Er ist nicht verpflichtet, Angaben eines Mandanten in Zweifel zu ziehen oder Ermittlungen zur Verifizierung von Mandantenangaben anzustellen.

3424 Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und diese laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Es wird i.Ü. auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist und Bestandteil dieses Vertrages ist.

3425 Unterrichtung des Mandanten per Telefax und E-Mail

Teilt der Mandant oder eine von dem Mandanten benannte Kontaktperson dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss oder eine e-mail-Adresse mit, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm über diesen Telefaxanschluss oder diese E-Mail-Adresse Informationen zusendet. Es obliegt dem Mandanten, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, ob und wann eine Übersendung von Informationen mittels dieser Kommunikationsmittel unterbleiben soll. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

343 Rechte / Pflichten Mandant bzw. Auftraggeber

3431 Pflicht zur Vergütung der anwaltlichen Leistungen

34311 Der Mandant / Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen des Rechtsanwalts zu vergüten (s. hierzu auch Ziff. 4). Sind Mandant und zahlungsverpflichteter Auftraggeber personenverschieden, hat sich der Mandant das Zahlungsverhalten des Auftraggebers wie sein eigenes zurechnen zu lassen. Dem Rechtsanwalt steht im Falle eines Zahlungsverzuges insbesondere gesetzlich das Zurückbehaltungsrecht des § 273 Abs. 1 BGB sowie das Recht zur Kündigung des Mandatsverhältnisses zu.

34312 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten zu erkunden oder zu erfragen. Er darf davon ausgehen, dass in einem Mandatsantrag zugleich die Erklärung liegt, dass der Mandatsantragende bereit und in der Lage ist, die anfallende Vergütung zu entrichten.

3432 Obliegenheiten des Mandanten

Es obliegt dem Mandanten insbesondere

34321 ... für eine gegebenenfalls erforderliche sachgemäße Sprachmittlung (Dolmetscher, Sprachmittler) Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt darf seine Leistung verweigern, wenn die Sprachmittlung nicht den Anforderungen entspricht. Das Risiko von Übersetzungsfehlern trägt der Mandant.

34322 ... dem Rechtsanwalt alle zur Fallbearbeitung erforderlichen Unterlagen (Dokumente, Urkunden) nebst erforderlichen Kopien so rechtzeitig zu überlassen, dass etwa die Einhaltung von Fristen und Terminen im regulären Geschäftsablauf unschwer möglich ist. Unterlagen in nichtdeutscher Sprache (fremdsprachige Unterlagen) sind mit sachgerechten Übersetzungen einzureichen. Reicht der

Mandant fremdsprachige Unterlagen ohne Übersetzung ein, darf der Rechtsanwalt die Bearbeitung zurückstellen, bis die erforderlichen Übersetzungen dergestalt nachgereicht sind, dass eine Zuordnung zu den fremdsprachigen Unterlagen unschwer möglich ist. Sind Ablichtungen von dem Rechtsanwalt zu fertigen, sind diese für den Auftraggeber kostenpflichtig. Unterlagen sind **in historischer Reihenfolge sortiert einzureichen**. Ist eine Sortierung durch den Rechtsanwalt erforderlich, ist diese Tätigkeit als anwaltliche Sachbearbeitung kostenpflichtig.

34323 ... ihm durch den Rechtsanwalt zur Information und/oder aus anderen Gründen überlassene Schriftstücke, Entwürfe oder andere Unterlagen sogleich nach Erhalt stets sorgfältig zu lesen, dort angegebene Sachverhalte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und den Rechtsanwalt auf einen etwaigen Korrekturbedarf hinzuweisen.

34324 ... Handlungen gegenüber gegnerischen Behörden oder Gerichten oder Dritten nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Rechtsanwalt vorzunehmen, es sei denn, sie beruhen auf einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht. In diesem Fall obliegt es dem Mandanten, den Rechtsanwalt unverzüglich zu informieren.

34325 ... dem Rechtsanwalt Änderungen der Anschrift oder anderer Kontaktdaten (etwa Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die Anschrift des Mandanten zu ermitteln.

34326 ... den Rechtsanwalt unverzüglich zu informieren, sollte er nicht oder nicht mehr in der Lage sein, die Kosten der beauftragten Leistungen zu tragen. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, Überlegungen oder Recherchen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mandanten anzustellen

4 Vergütung, Vorschuss

41 Die Vergütung der Leistungen des Rechtsanwalts bestimmt sich nach den Regelungen des geltenden deutschen Rechtsanwaltsgebührenrechts. Für den Fall, dass die gesetzlichen Gebühren abgerechnet werden, ist der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass sich diese nach dem Gegenstandswert richten.

42 Ist eine schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen, richtet sich die Vergütung nach der Vergütungsvereinbarung, sofern nicht die gesetzliche Vergütung höher ist.

43 Berechnet der Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung oder macht er diese in einem Kostenfestsetzungsverfahren geltend, liegt hierin kein Verzicht auf die nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung angefallene Vergütung.

44 Der Mandant / Auftraggeber ist darauf hingewiesen, dass der Ausgang eines Rechtsstreits oder eines Verfahrens, auf das sich das Mandat bezieht, keinen Einfluss auf die Höhe der geschuldeten Vergütung hat.

45 Der Rechtsanwalt ist gesetzlich berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen oder Zwischenberechnungen zu stellen (§ 9 RVG). Er macht von seinem Vorschussrecht Gebrauch. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er aufgrund dieses Vorschussrechts vorleistungspflichtig ist und von dem Rechtsanwalt eine Leistung erst dann verlangen kann, wenn und sobald er den hierfür angeforderten Vorschuss eingezahlt hat. Bis dahin hat der Rechtsanwalt ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB). Der Rechtsanwalt legt für die Ermittlung des Vorschussbetrages den voraussichtlich für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand dar. Er legt nach Erbringung der Leistung eine detaillierte Abrechnung vor. Ergibt sich hieraus, dass der Vorschuss verbraucht ist, ist der Rechtsanwalt berechtigt, weitere Vorschüsse anzufordern.

46 Die zur Information mitgeteilten Leistungszeiten bzw. die mit einer Zwischenabrechnung abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Information bzw. der Rechnung widerspricht. Der Rechtsanwalt weist den Mandanten zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchsfreien Fristablauf gesondert hin.

47 Alle Vergütungsforderungen des Rechtsanwalts werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar.

48 budgetlimitiertes Mandat

481 Die Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts bestimmen sich nach der Vergütungsvereinbarung. In welcher Höhe Kosten entstehen, hängt nach der Vergütungsvereinbarung davon ab, in welchem Zeitumfang anwaltliche Leistungen erforderlich oder vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden (*Zeit = Geld*). Es besteht eine wechselseitige Beziehung zwischen einem Anspruch auf anwaltliche Leistungen und deren Finanzierung: es können nur solche anwaltlichen Leistungen in Anspruch genommen werden, die vom Auftraggeber finanziert werden (*Geld = Zeit*). Wird Prozesskostenhilfe und/oder ist angestrebt, dass die Kosten der Bearbeitung die gesetzliche Mindestvergütung nicht überschreiten, führt dies zu einer Beschränkung des Leistungsanspruchs des Mandanten nach Maßgabe der Vergütungsvereinbarung auf das durch die Finanzierung limitierte Zeit-Budget (budget-limitiertes Mandat).

482 Ist Prozesskostenhilfe gewährt, beschränkt sich der Leistungsumfang des Rechtsanwalts auf das objektiv Notwendige. Eine Mehrleistung kann nicht gefordert werden.

49 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung fälliger Gebühren und Auslagen auch aus Mandaten des Mandanten in anderer Sache verrechnet werden.

410 Auf Vergütungsforderungen des Rechtsanwalts sind Leistungen an Erfüllungsort und erfüllungshalber ausgeschlossen.

411 Mehrere Mandanten / Auftraggeber in derselben Sache haften als Gesamtschuldner.

5 Abtretung von Erstattungsansprüchen

51 Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite oder sonstige Dritte bis zur Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts hiermit erfüllungshalber an diesen ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.

52 Der Rechtsanwalt darf für den Mandanten / Auftraggeber bestimmte Zahlungseingänge, insbesondere Erstattungen durch die Gegenseite mit offenen Vergütungsansprüchen verrechnen.

53 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig

festgestellten Forderungen zulässig.

6 **Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe**

61 Der Mandant kann für eine außergerichtliche Beratung oder Vertretung Beratungshilfe in Anspruch nehmen, wenn er die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (Bedürftigkeit) und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist. Für eine gerichtliche Vertretung kann ihm Prozesskostenhilfe zustehen, wenn er bedürftig und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

62 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mandanten zu erfragen. Er hat nur dann im Einzelfall einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe zu erteilen, wenn ihm die Bedürftigkeit des Mandanten hinreichend zweifelsfrei offenbart wurde und ein Hilfe-Antrag nahe liegt.

63 Der Rechtsanwalt gewährt Beratungshilfe, wenn und sobald der Mandant einen gültigen Berechtigungsschein vorlegt und die gesetzlichen Beratungshilfenvoraussetzungen im konkreten Fall tatsächlich und rechtlich erfüllt werden.

64 Der Rechtsanwalt ist erst dann verpflichtet, Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn und sobald der Mandant die Formular-Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht und das Formular datiert und unterzeichnet nebst allen erforderlichen Belegen bei dem Rechtsanwalt eingereicht hat.

65 Prozesskostenhilfe steht dem Mandanten erst zu, wenn das Gericht diese bewilligt hat. Bis dahin bleibt er bzw. der Auftraggeber persönlich kosten- und vorschusspflichtig.

7 **Fernabsatzfälle**

In Fällen, in denen der Mandatsvertrag außerhalb der Kanzlei des Rechtsanwalts geschlossen wird:

Belehrung über das Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Das Widerrufsrecht beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie mir:

Rechtsanwalt Wolfgang Schild
Hohenstaufenring 63, Nebeneingang Lindenstraße
50674 Köln
eMail: info@ra-schild.de
Fax: 0221 – 240 83 45

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, habe ich Ihnen alle Zahlungen, die ich von Ihnen erhalten habe, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei mir eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwende ich dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie mir einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mich von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen in Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.